Wien, Donnerstag, den 22. September 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 38.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

☞ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Ueber die wasserrechtliche Behandlung staatlicher Schutz- und Regulirungswasserbauten.

Von Edmund Zekely.

Nach den meisten österreichischen Landeswasserrechtsgesetzen — nur Mähren macht in dieser Hinsicht eine Ausnahme — bedürfen die vom Staate in öffentlichen Gewässern auszuführenden Schutz- und Regulirungswasserbauten keiner behördlichen Genehmigung. Diese Bestimmung findet ihre Begründung darin, daß derartige staatliche Schutz- und Regulirungswasserbauten von den staatlichen Verwaltungsbehörden, also von jenen Behörden, denen nach dem Wasserrechtsgesetze die Wahrung der öffentlichen Interessen bei allen Wasserbauten zusteht, projectirt und ausgeführt werden und schon hierin eine genügende Garantie dafür gelegen ist, daß bei staatlichen Schutz- und Regulirungswasserbauten das öffentliche Interesse nicht verletzt werden wird. Ueberdies hätte es auch keinen Sinn, anzuordnen, daß eine Behörde sich selbst die Bewilligung zur Ausführung einer von ihr selbst projectirten Anlage geben solle. Es geht aus dem Grunde dieser gesetzlichen Bestimmung aber auch hervor, daß hierunter nur jene Wasserbauten zu verstehen sind, welche vom Staate in seiner öffentlich-rechtlichen Eigenschaft als verwaltender Potenz ausgeführt werden und nicht auch jene, welche der Staat als Fiscus unternimmt. Die mit der Verwaltung des Staatsvermögens betrauten Organe haben in erster Linie die Aufgabe und Pflicht, dieses Vermögen zu erhalten und eventuell zu vermehren; die Wahrung der öffentlichen Interessen obliegt nicht ihnen, sondern den Administrativbehörden, und letztere müssen daher in die Lage versetzt werden, dieser ihrer Obliegenheit auch bei den vom Fiscus auszuführenden Wasserbauten nachkommen zu können, was nur dadurch möglich ist, daß die Herstellung solcher Anlagen in gleicher Weise wie die Ausführung von Privatbauten der vorerst einzuholenden behördlichen Genehmigung unterliegt. Aus den gleichen Erwägungen wurde die Exemtion des Staates von der Vorschrift der einzuholenden behördlichen Genehmigung nicht auch auf die Anlagen zur Benützung öffentlicher Gewässer ausgedehnt. Solche Anlagen werden vom Staate in seiner öffentlich-rechtlichen Eigenschaft nicht ausgeführt, da sie immer den Zweck haben, einen finanziellen Ertrag zu liefern, also das Staatsvermögen zu vermehren. Ihre Ausführung fällt daher in den Bereich der fiscalischen Thätigkeit des Staates. Zweifelhaft kann es sein, ob die der Schifffahrt dienenden Canal- und Hafenanlagen, sowie Ueberfuhrsanstalten als Regulirungsbauten oder aber als Anlagen zur Benützung eines Gewässers zu betrachten seien. Da bei solchen Anlagen das finanzielle Moment, der Ertrag, erst in zweiter Reihe steht und sie hauptsächlich die Förderung des allgemeinen Verkehrs, die Nutzbarmachung der Gewässer für die Allgemeinheit und nicht zunächst und hauptsächlich für den unternehmenden Staat bezwecken, andererseits aber mit solchen Anlagen immer auch eine Regulirung des betreffenden Gewässers verbunden ist, werden sie in der Praxis in der Regel als Regulirungswasserbauten angesehen, zu deren Ausführung, wenn der Staat als Unternehmer auftritt, eine behördliche Genehmigung nicht erforderlich ist.

Aus der Fassung des Gesetzes, wonach die behördliche Bewilligung zur Ausführung von Schutz- und Regulirungswasserbauten für Privatpersonen obligatorisch vorgeschrieben und der Staat nur von dieser obligatorischen Verpflichtung ausgenommen ist, ließe sich eventuell schließen, daß eine facultative Einholung der Bewilligung möglich und zulässig ist, d. h. daß es den mit der Ausführung eines Staatsbaues betrauten Organen freistünde, die behördliche Bewilligung einzuholen, oder aber den Bau ohne diese auszuführen. Diese Ansicht dürfte jedoch nicht stichhältig sein. Abgesehen davon, daß sie dem oben angegebenen Grunde der Exemtion des Staates von der behördlichen Bewilligung widerspricht, ist sie schon deshalb unhaltbar, weil die politische Behörde keine Möglichkeit hat, die Ausführung eines Staatswasserbaues, für den die Bewilligung nachgesucht oder verweigert wurde, zu verhindern. Da nämlich zu einem staatlichen Schutz- und Regulirungsbau eine behördliche Bewilligung nicht erforderlich ist, kann durch eine consenslose Ausführung eines solchen Baues niemals eine Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes begangen werden, selbst dann nicht, wenn der Consens ausdrücklich aus welchem Grunde immer verweigert wurde. Der bauführende Staat braucht sich somit an eine etwaige Verweigerung des Consenses nicht zu halten. Die Fällung einer Entscheidung aber, an welche sich die ansuchende Partei nur dann zu halten braucht, wenn sie ihr günstig lautet, andernfalls aber sie einfach unberücksichtigt lassen kann, darf einer Behörde wohl kaum zugemuthet werden.

Die Befreiung des Staates von der Vorschrift, für Schutz- und Regulirungswasserbauten die behördliche Bewilligung einzuholen, hat aber nicht auch die weitere Folge, daß bei Ausführung solcher Bauten die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens im Sinne des VI. Abschnittes des Wasserrechtsgesetzes überhaupt entbehrlich sei. Dieses Verfahren hat nämlich nicht nur den Zweck, die Zulässigkeit des Unternehmens in Rücksicht auf die öffentlichen Interessen festzustellen, sondern es soll damit auch den Privaten die Möglichkeit geboten werden, ihre durch den Bau berührten Rechte und Interessen zu wahren und alle in dieser Beziehung in Frage kommenden Verhältnisse klarzustellen. Es wird demnach auch bei staatlichen Bauten nicht nur in jenen Fällen, in welchen seitens des Staates im Grunde der §§ 44 und 51 L. W. R. G.

von den Privaten ein Beitrag zu den Baukosten verlangt wird, sondern immer, sobald durch den Bau private Rechte tangirt werden, die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens nothwendig sein. Insbesondere kann die Enteignung von Grund und Boden, sonstigen Liegenschaften, Werken und Anstalten, die zwangsweise Bestellung von Grunddienstbarkeiten u. dergl. im Sinne des § 48 L. W. R. G. nur auf Grund des durchgeführten wasserrechtlichen Verfahrens erfolgen. Was den Anspruch auf Ersatzleistung für die Benachtheiligung von Privatrechten anbelangt, welche nicht in den Rahmen des § 48 L. W. R. G. gehören, in welchen Fällen also eine Enteignung oder die Bestellung einer Zwangsservitut nicht stattzufinden hat, kann bei staatlichen Bauten die wasserrechtliche Verhandlung nur den Zweck verfolgen, diese Ansprüche klarzustellen und einen Vergleich darüber anzubahnen. Solche Entschädigungen förmlich zuzusprechen, ist die politische Behörde nicht competent. Es kann nämlich von dem im § 1338 a. b. G. B. ausgesprochenen Rechtsgrundsatze, demzufolge ein Anspruch auf Schadenersatz in der Regel wie jedes andere Privatrecht bei dem ordentlichen Richter eingeklagt werden muß, nur bei dem Bestande einer besonderen abweichenden Gesetzesbestimmung abgegangen werden. Das Reichswasserrechtsgesetz und die Landeswasserrechtsgesetze — mit Ausnahme jener von Steiermark und Galizien — enthalten eine solche Bestimmung nicht. Dennoch ist aber bei zu consentirenden Privatbauten der Administrativbehörde die Möglichkeit gegeben, derartige über die Ersatzforderungen für Enteignung und Bestellung von Zwangsservituten hinausgehende Schadensersatzansprüche, wenn sie als begründet und billig erkannt werden, zuzusprechen, indem sie in die Form von Consensbedingungen gekleidet werden. Bei Staatsbauten, welche einer behördlichen Bewilligung nicht unterliegen, ist dieses Mittel ausgeschlossen, und der Beschädigte befindet sich ganz in der gleichen Lage wie jeder, welcher durch einen consensmäßig ausgeführten Privatwasserbau einen erst nach der Fertigstellung der Anlage merkbaren und constatirbaren Schaden erleidet, auf welchen bei der Bewilligung keine Rücksicht genommen werden konnte. Er kann, falls eine gütliche Vereinbarung nicht zustande kommt, seinen Ersatzanspruch nur im Wege einer gerichtlichen Klage geltend machen. Blos die Landesgesetze in Steiermark und Galizien weisen derartige Ersatzansprüche der politischen Behörde zur vorläufigen Entscheidung zu.

Ueber die Frage schließlich, wer berufen oder berechtigt ist, die Einleitung des wasserrechtlichen Verfahrens bei staatlichen Schutz- und Regulirungswasserbauten zu verlangen, ist zu bemerken, daß ein solches Begehren regelmäßig und in erster Linie von den mit der Ausführung des Baues betrauten staatlichen Organen gestellt werden wird, da es ja auch, abgesehen von jenen Fällen, in welchen eine Enteignung oder die Bestellung einer Servitut nothwendig ist, im Interesse des Staates liegt, alle bei dem Bau in Betracht kommenden Verhältnisse klarzustellen, schon um einem etwaigen späteren Civilproceß auszuweichen. Es dürfte aber auch nicht zu leugnen sein, daß zu dem Verlangen auf Einleitung des wasserrechtlichen Verfahrens auch jene Privatpersonen berechtigt sind, welche sich durch den Bau in ihren Rechten für geschädigt erachten.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage, inwiefern ein Verein, welcher eine Volksversammlung einberuft, für die Vorgänge in dieser Volksversammlung verantwortlich gemacht werden kann.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 5. Juli 1898 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Beschwerde des Advocaten Dr. Karl Povinelli in Salzburg und des Schriftleiters Josef Freisinger in Salzburg de praes. 29. März 1898, Z. 126 R. G., wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes, Vereine zu bilden, zu Recht erkannt: Durch die mit dem Erlasse der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 5. Juni 1897, Z. 6832, ausgesprochene, mit der Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. März 1898, Z. 3117, bestätigte Auflösung des „Salzburger Volksvereines" hat eine Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes, Vereine zu bilden, stattgefunden.

Gründe: Mit dem Erlasse der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 5. Juni 1897, Z. 6823, wurde der „Salzburger Volksverein" auf Grund der §§ 6 und 24 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, aufgelöst. Die dagegen ergriffene Berufung wurde vom k. k. Ministerium des Innern mit der Entscheidung vom 7. März 1898, Z. 3117, verworfen. Die nunmehr erhobene Beschwerde an das k. k. Reichsgericht wird begründet wie folgt: Es muß festgestellt werden, daß die am 24. Mai 1897 im großen Cursaale in Salzburg vom „Salzburger Volksverein" veranstaltete Versammlung als eine öffentliche und allgemein zugängliche Volksversammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes angemeldet und als solche auch durchgeführt wurde. Nach den von der k. k. Landesregierung nicht untersagten Satzungen des „Salzburger Volksvereines" bezweckt derselbe, welcher nach § 1 ein politischer Verein ist, unter Wahrung des deutschen Stammesbewußtseins eine rege Bethätigung in allen öffentlichen und wirthschaftlichen Angelegenheiten und eine Förderung und Belebung des politischen Interesses (§ 2). Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind u. a. auch die Veranstaltung von Volksversammlungen und von öffentlichen Vorträgen und Besprechungen (§ 3 a). Wenn nun der „Salzburger Volksverein" in der gewiß hochpolitischen und für alle Deutschen Oesterreichs äußerst wichtigen Angelegenheit der neuen Sprachenverordnungen des gewesenen Ministers Grafen Badeni eine Volksversammlung ausgeschrieben hat, so hat er nicht mehr gethan, als was nach den behördlich nicht untersagten Satzungen einen wesentlichen Bestandtheil der Vereinsthätigkeit bildete. Im Gegentheile hätte der Ausschuß dieses Vereines geradezu seine Pflicht verletzt und die Aufgaben des Vereines vollständig vernachlässigt, wenn der „Salzburger Volksverein" in dieser eminent öffentlichen Angelegenheit, welche auch von großer wirthschaftlicher Bedeutung für die Deutschen in Oesterreich ist, nicht Stellung genommen und den weitesten Kreisen der Bevölkerung Salzburgs Stellung zu nehmen Gelegenheit gegeben hätte. Durch Ausschreibung der Volksversammlung vom 24. Mai 1897 ist also der „Salzburger Volksverein" nur streng innerhalb seines politischen Wirkungskreises und geradezu innerhalb der Bethätigung seiner Pflicht geblieben; er hat hiemit übrigens auch nichts anderes gethan, als was staatsgrundgesetzlich jedermann gestattet worden wäre. Die Volksversammlung, welche vom „Salzburger Volksverein" ausgeschrieben war, wurde ferner von der k. k. Landesregierung Salzburg nicht untersagt, was ein Beweis ist, daß in der Veranstaltung dieser Volksversammlung gewiß nichts Gesetz- oder Rechtswidriges oder sonst Gefährliches lag. Diese Volksversammlung wurde entsprechend der allgemeinen und selbstverständlichen Uebung vom einberufenden „Salzburger Volksverein", beziehungsweise von dem zur Vertretung dieses Vereines nach außen berufenen Vorstandsmitgliede, nämlich, da der Obmann Dr. Karl Povinelli verreist war, vom Obmann-Stellvertreter Alois Jentsch in Anwesenheit des Regierungsvertreters eröffnet und sofort in ganz correcter Weise, wie dies im Wesen einer allgemein zugänglichen Volksversammlung gelegen ist, die Wahl des Leiters (Vorsitzenden) dieser Volksversammlung aus der Mitte derselben veranlaßt. Mit diesem Zeitpunkte nun war die Thätigkeit des „Salzburger Volksvereins" in dieser Angelegenheit beendet; von dem Momente an, als aus der Mitte der Versammlung der Vorsitzende derselben gewählt worden war, hatte der „Salzburger Volksverein" als solcher selbstverständlich nicht mehr die leiseste Ingerenz auf die Versammlung; von diesem Momente an war die Versammlung autonom und waren selbstverständlich auch der „Salzburger Volksverein" oder dessen Vorstandsmitglieder als solche nicht mehr im geringsten für Handlungen, Beschlüsse, Reden u. dergl., welche in dieser Volksversammlung vorkamen, verantwortlich. Unter den mehreren zum Vorsitzenden der Versammlung vorgeschlagenen Personen erzielte Alois Jentsch die Majorität und war demgemäß zum Leiter dieser Volksversammlung gewählt. Hätte nun selbst Alois Jentsch in irgend einer Weise, was übrigens bestritten wird, seine Pflicht nicht erfüllt, oder sich eine Gesetz- oder Rechtswidrigkeit oder gar eine staatsgefährliche Handlung zu Schulden kommen lassen, so könnte dies selbstverständlich nicht auf das Conto des „Salzburger Volksvereins" geschrieben werden, weil ja Alois Jentsch nicht mehr als Functionär dieses Vereines, sondern als freigewählter Obmann der im Momente ihrer Constituirung vom „Salzburger Volksvereine" vollständig unabhängigen Volksversammlung handelte. Die Behauptung des Auflösungserkenntnisses, daß es dem „Salzburger Volksvereine" dadurch möglich gewesen wäre, den angeblich gesetzwidrigen Aeußerungen, welche in dieser Volksversammlung gefallen sein sollen, entgegenzutreten, weil der Obmann-Stellvertreter in derselben den Vorsitz führte, ist eine vollständige Verkennung sowohl der thatsächlichen als auch der rechtlichen Verhältnisse. Der Verein hatte gar nicht die Möglichkeit und ist auch gar nicht in die Lage gekommen, zu den Ausführungen der Redner dieser Volksversammlung Stellung zu nehmen oder dieselben zu billigen; das konnten nur die in der Volksversammlung Anwesenden thun, von welchen nur ein geringer Bruchtheil überhaupt Mitglieder des „Salzburger Volks-

vereines" gewesen sind. Es kann keine wie immer geartete Handlung oder Aeußerung, welche in dieser Volksversammlung nach Constituirung derselben, sei es von wem immer vorgekommen ist, dem „Salzburger Volksverein" zur Last geschrieben werden. Die Schlußbegründung des Auflösungserlasses, daß sich der Verein auf einem unpatriotischen, dem eigenen Staate feindseligen und daher staatsgefährlichen Standpunkt gestellt habe, ist einfach eine Behauptung, die aber bezüglich der Beweise vollständig in der Luft hängt und ganz unrichtig ist. Ueberdies sind folgende Thatsachen zu beachten: 1. hat der ganzen Volksversammlung der Regierungsvertreter beigewohnt, welcher nicht den geringsten Anlaß fand, irgend einen Redner zu unterbrechen; 2. sind kurz nach der Versammlung in den gelesensten Tagesblättern der Stadt Salzburg Berichte über die Versammlung erschienen, worin auch jene Stellen der gehaltenen Reden besonders genau aufgeführt und hervorgehoben wurden, von welchen man 14 Tage nachher anläßlich der Auflösung des „Salzburger Volksvereines" vielleicht vermuthen konnte, daß die Regierung denselben den im Auflösungserkenntnisse erwähnten bedrohlichen Charakter beigelegt habe. Wären nun diese Stellen oder Reden wirklich so gesetz- und rechtswidrig, staatsgefährlich und unpatriotisch, so hätte gewiß entweder die Staatsanwaltschaft oder die Landesregierung die Confiscation dieser Blätter veranlaßt. Unter Berufung auf die Entscheidung des Reichsgerichtes vom 16. Juli 1879, Nr. 122, wird die Bitte gestellt, zu erkennen, es sei durch die Auflösung des „Salzburger Volksvereines" das durch die Verfassung gewährleistete politische Recht, Vereine zu bilden, verletzt worden.

Eine Gegenschrift wurde nicht erstattet; bei der mündlichen Verhandlung wurde seitens des Vertreters des k. k. Ministeriums des Innern Folgendes geltend gemacht: Der „Salzburger Volksverein" habe am 24. Mai 1897 im großen Cursaale in Salzburg eine öffentliche und allgemein zugängliche Volksversammlung veranstaltet. Die Vorgänge in dieser Versammlung, welche durch Zeitungen dem Ministerium bekannt geworden und in dem hierauf von dem Versammlungscommissär eingeholten Berichte bestätigt worden seien, haben die Salzburger Landesregierung, bezw. im Recurswege das Ministerium zu der Auflösung des Vereines selbst bestimmt. Das Ministerium gebe allerdings im Sinne der reichsgerichtlichen Judicatur zu, daß auch Vereine Volksversammlungen veranstalten dürfen, es handle sich aber um die Aufstellung von Grenzen, um die Uebergriffe von Vereinen durch Gebrauch des Versammlungsgesetzes zu verhindern. Wenn ein Verein eine Volksversammlung veranstalte, so sei die Zulassung dieser Versammlung wohl nur nach dem Versammlungsgesetze zu beurtheilen; daraus folge aber nicht, daß der einberufende Verein, ohne Rücksicht auf das Verhältniß des Verlaufes der Versammlung zu seinem Wirkungskreise, unbedingt immun bleibe. Eine solche Immunität sei dort möglich, wo der Einberufer als Strohmann mit der Existenz der Versammlung verschwinde; ein Verein aber, welcher auf die Versammlung einen Werth lege und dieselbe beeinflussen wolle, müsse auch für die Vorgänge in derselben verantwortlich bleiben. Im vorliegenden Falle habe der „Salzburger Volksverein" die Versammlung einberufen, der Behörde angezeigt, er habe Redner designirt, das Local bestellt, sein Obmann-Stellvertreter sei zum Vorsitzenden der Versammlung gewählt worden, und zwar ohne Zweifel mit Rücksicht auf seine Stellung im Vereine. Es wäre Sache dieses Vorsitzenden gewesen, den Vorgängen in der Versammlung ausdrücklich entgegenzutreten, wenn sie auf den Verein kein übles Licht werfen sollten. Zudem sei in den Statuten des „Salzburger Volksvereines" die Einberufung von Volksversammlungen ausdrücklich als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes bezeichnet; wenigstens dann, wenn ein Verein, wie sonach hier, mit der Einberufung von Volksversammlungen eine statutarische Vereinswirksamkeit entfalte, müsse er für die Anwendung dieses statutarischen Mittels zum Vereinszweck verantwortlich sein. Daß der Versammlungscommissär nicht eingeschritten sei, weil, wie er berichte, die Tragweite der gefallenen Aeußerungen ihm nicht sofort klar geworden, sei bedauerlicherweise richtig; desgleichen sei eine Beschlagnahme der den Bericht über die Versammlung enthaltenden Zeitungen nicht erfolgt, vielleicht wegen der eingestreuten Gegenbemerkungen. Dies alles sei aber keine Gutheißung der Vorgänge.

Mit Rücksicht auf die Begründung des Auflösungserkenntnisses ist zu prüfen, ob der „Salzburger Volksverein" anläßlich der Vorgänge in der von ihm am 24. Mai 1897 im großen Cursaale in Salzburg veranstalteten Volksversammlung verantwortlich gemacht werden kann.

Diese Frage ist zu verneinen.

Was zunächst die Veranstaltung dieser Volksversammlung betrifft, so entspricht diese dem Abs. a des § 3 der Vereinsstatuten — dieselbe vermag also die Auflösung des Vereines nicht zu begründen.

Dasselbe gilt von der zur Anzeige gebrachten, unbeanständet gebliebenen Tagesordnung der einberufenen Versammlung mit Rücksicht auf den im § 2 der Statuten ausgedrückten Zweck des Vereines.

Was aber die Vorgänge in der fraglichen Volksv.rsammlung betrifft, so trifft die Verantwortung für dieselben nach dem Gesetze nicht den Einberufer (im vorliegenden Falle den „Salzburger Volksverein"), sondern den Leiter dieser Volksversammlung und die Ordner, welche nach § 11 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechthaltung der Ordnung in der Versammlung Sorge zu tragen und gesetzwidrigen Aeußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten haben, wobei, wenn ihren Anordnungen keine Folge gegeben wird, dem Leiter der Versammlung obliegt, dieselbe aufzulösen.

Mit der Wahl des Leiters (Vorsitzenden) fand somit im vorliegenden Falle die Thätigkeit und auch die Verantwortung des „Salzburger Volksvereines" ihr Ende.

Hieran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß als Leiter der in Rede stehenden Volksversammlung der Obmann-Stellvertreter des genannten Vereines — Alois Jentsch — fungirte, denn Alois Jentsch wurde zur Leitung dieser Versammlung durch die von derselben vorgenommene Wahl berufen, wobei noch bemerkt werden kann, daß diese allgemein zugängliche Volksversammlung nach der Relation des intervenirenden Regierungsvertreters thatsächlich von Angehörigen aller Parteien besucht war.

Wenn trotzdem dem „Salzburger Volksvereine" die Verantwortung für die Vorgänge in der mehrerwähnten Versammlung zur Last gelegt wird, so ist dies dem vorstehend Erörterten zufolge unbegründet, und wenn nun infolgedessen die Auflösung des Vereines ausgesprochen wurde, so widerstreitet dies dem Gesetze, weshalb der Beschwerde stattzugeben und auszusprechen ist, es habe die behauptete Verletzung des staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechtes, Vereine zu bilden, stattgefunden.

(Erkenntniß des k. k. Reichsgerichtes vom 5. Juli 1698, Z. 233.)

Eine nach den Satzungen auf Herausgabe, Verbreitung und Bezugserleichterung von Druckschriften überhaupt, also auch von Druckschriften politischen Inhalts, umschriebene Vereinsthätigkeit ist als eine politische Thätigkeit anzusehen und erheischt daher eine solche Zwecksatzung die Constituirung des Vereines als eines politischen.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 5. Juli 1898 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Beschwerde des Dr. Emil Pfersche, k. k. Universitätsprofessor in Prag, durch Dr. Anton Pergelt, de praes. 21. März 1898, Z. 88, wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes, Vereine zu bilden, zu Recht erkannt: Durch die das Decret der k. k. Statthalterei in Prag vom 18. August 1897, Z. 127.328, bestätigende Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Februar 1898, Z. 29.797 ai 1897, hat eine Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes, Vereine zu bilden, nicht stattgefunden.

Gründe: Die k. k. böhmische Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 18. August 1897, Z. 127.328, die Bildung des „Deutschen Zeitungsvereines für Böhmen" auf der von Dr. Emil Pfersche und Genossen vorgelegten Statuten untersagt. Der dagegen ergriffene Recurs wurde vom k. k. Ministerium des Innern mit der Entscheidung vom 9. Februar 1898, Z. 29.797 ai 1897, abgewiesen, weil der projectirte Verein im Hinblicke darauf, daß derselbe unter anderem nach § 3 seiner Statuten die Herausgabe und Verbreitung, beziehungsweise die Unterstützung der Herausgabe von Druckschriften überhaupt, daher auch von politischen Schriften zum Zwecke haben soll, als ein politischer Verein angesehen werden muß, während seine Statuten mit den Vorschriften des zweiten Abschnittes des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, nicht im Einklange stehen. Hiebei hat das k. k. Ministerium des Innern bemerkt, daß die vorgelegten Statuten auch der Anforderung des § 4 f des genannten Gesetzes insoferne nicht genau entsprechen, als aus demselben nicht zu entnehmen ist, mit welcher Stimmenmehrheit giltige Beschlüsse der Vereinsversammlungen gefaßt werden.

Es wird nun bei dem Reichsgerichte Beschwerde geführt wie folgt: Nach der Praxis des k. k. Reichsgerichtes (Erk. v. 18. Jänner 1886, Z. 2) ist die Entscheidung, ob ein Verein ein politischer ist, nicht dem

freien Ermessen der Behörden überlassen, sondern es müssen Umstände dargethan sein, aus welchen mit Grund zu schließen ist, daß sich der Verein als ein politischer darstelle. Im vorliegenden Falle beruft sich das k. k. Ministerium des Innern nur auf § 3 der Satzungen und erklärt die Herausgabe, Verbreitung und Bezugserleichterung von Druckwerken politischen Inhalts als eine politische Thätigkeit. Diese Ansicht widerspricht der allgemeinen Lebensauffassung. Niemand sieht eine politische Thätigkeit darin, daß ein Buchhändler politische Broschüren verlegt, daß ein Actienverein ein Journal herausgibt, daß Lese- und Bildungsvereine ihren Mitgliedern politische Schriften und Zeitungen zur Verfügung stellen. Der Privatmann, welcher Zeitungen liest, wird darum noch nicht Politiker genannt. Wenn die Ansicht der Behörde richtig wäre, so wäre auch die Ueberlassung eines Saales für eine politische Versammlung eine politische Thätigkeit. Die Herausgabe von Druckschriften ist eine wirthschaftliche Thätigkeit eigener Art, welche natürlich indirect alle Gebiete des geistigen Lebens je nach dem Inhalte der Druckschriften beeinflussen kann, daher auch das politische Gebiet. Aber im Sinne des Gesetzes ist offenbar nur jener Verein als politisch anzusehen, welcher direct in das öffentliche Staatsleben eingreift, welcher als Verein durch seine Organe politische Ansichten und Forderungen vertritt. Die vom Ministerium vertretene Ansicht würde in ihren Consequenzen zu unerträglichen Beschränkungen des Vereinslebens führen. Das Begehren lautet auf das Erkenntniß, es sei durch die angefochtene Entscheidung das Recht auf Gründung von Vereinen verletzt worden.

Seitens des k. k. Ministeriums des Innern, welches eine Gegenschrift nicht erstattete, wurde bei der mündlichen Verhandlung Folgendes geltend gemacht: Das Ministerium habe seine Entscheidung außer der Begründung der Statthalterei auch noch auf den formalen Grund gestützt, daß die Statuten im Punkte der Voraussetzungen einer giltigen Beschlußfassung der Vereinsversammlung dem Vereinsgesetze nicht entsprechen; dieser Grund werde von der Beschwerde nicht bestritten und das Ministerium überlasse daher dem Reichsgerichte die Beurtheilung, ob im Sinne eines reichsgerichtlichen Präjudicats dieser Umstand nicht der reichsgerichtlichen Entscheidung über den anderen Punkt im Wege stehe. Was diesen anderen Punkt betreffe, so behaupte das Ministerium nicht, daß die Feststellung des Charakters eines Vereines als eines politischen Sache des freien Ermessens sei. Die Handhabe zu dieser Feststellung sei der Behörde im vorliegenden Falle durch den Statutenentwurf, beziehungsweise den Recurs des Proponenten selbst gegeben worden. Aus den Statuten habe die Statthalterei ersehen, daß die Herausgabe politischer Zeitschriften nicht ausgeschlossen sei, und aus dem Recurse habe das Ministerium klar erkennen müssen, daß für diesen Verein das Recht auf die Herausgabe von politischen Zeitschriften geradezu in Anspruch genommen werde. Dies begründe den Charakter eines politischen Vereines.

Die vorliegende Beschwerde ist zur Berücksichtigung nicht geeignet.

Nach den Absätzen 2 und 3 der proponirten Satzungen des beabsichtigten „Deutschen Zeitungsvereines für Böhmen" sollte dieser Verein den Zweck verfolgen, die culturellen Interessen der Deutschen in Böhmen auf literarischem Gebiete zu fördern und seinen Mitgliedern den Bezug von Zeitungen und anderen Druckschriften zu erleichtern, und sollte die Vereinsthätigkeit namentlich die Herausgabe und Verbreitung von periodischen und anderen Druckschriften, die Unterstützung der Herausgabe von Druckschriften und die Erleichterung des Bezuges von Druckschriften für die Mitglieder umfassen.

Daß sich die Vereinsthätigkeit auch auf Zeitungen und Druckschriften politischen Inhalts beziehen sollte, ergibt sich zweifellos aus den Ausführungen in der vorliegenden Beschwerde und insbesondere bei der mündlichen Verhandlung.

Wenn mit Rücksicht auf diesen Vereinszweck der beabsichtigte Verein von der Regierung als ein politischer bezeichnet wird und demgemäß die nach den Vorschriften über nicht politische Vereine (I. Abschnitt des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134) beabsichtigte Bildung dieses Vereines untersagt wurde, so kann dies nicht als unberechtigt bezeichnet werden, weil in der durch die citirten Satzungen umschriebenen Vereinsthätigkeit allerdings eine politische Thätigkeit gefunden werden muß, zumal, was speciell die Herausgabe politischer, insbesondere periodischer Druckschriften betrifft, dem Herausgeber ein maßgebender Einfluß auf die Tendenz der herausgegebenen Druckschrift zusteht.

Hienach kann, auch abgesehen von der im Wortlaute der vorgelegten Satzungen, insbesondere im Abs. 12 derselben begründeten Rüge der Außerachtlassung der Bestimmung des § 4 f des Vereinsgesetzes, in der angefochtenen Untersagung eine Verletzung des verfassungsmäßig gewährleisteten politischen Rechtes, Vereine zu bilden, nicht erkannt werden.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 5. Juli 1898, Z. 232.)

Personalien.

Se. Majestät haben den Oberfinanzrath und Finanz-Bezirksdirector in Sambor Michael Grafen Dzieduszycki, sowie den Oberfinanzrath und Finanz-Bezirksdirector in Krakau Dr. Alexander Fürsten Poninski zu Hofräthen ad personam ernannt und dem Oberfinanzrathe der Finanz-Landesdirection in Lemberg Joh. Kasprzyszak den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirathe der niederösterr. Statthalterei Guido Freih. v. Siber den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmann Dr. Alfons R. v. Scherer zum Statthaltereirathe in Graz ernannt und dem Bezirkshauptmanne Heinr. Freih. v. Hammer-Purgstall in Graz den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Landesregierungs-Secretär Dr. Heinr. Edlen v. Cron in Laibach und dem Bezirks-Obercommissär Josef Oresek den Titel und Charakter eines Bezirkshauptmannes verliehen.

Se. Majestät haben dem Notar Victor Krokowski als Gemeindevorsteher in Mosciska das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Handelsmann Orlando J. H. Davis in Plymouth zum unbesoldeten Viceconsul ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Landesregierungs-Secretär Dr. Wilh. Würfel zum Bezirkshauptmanne in der Bukowina ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthalterei-Secretär Dr. Ferd. Grafen Stürgkh zum Bezirkshauptmanne in Steiermark ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirkscommissär Joh. Kremensek zum Landes-Regierungssecretär in Kärnten ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ingenieur Josef Friedrich zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst in Kärnten und ebendaselbst den Bauadjuncten Othmar Dorschel zum Ingenieur ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bauadjuncten Karl Raudnitzky zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Oberösterreich ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstinspections-Adjuncten Ottokar Janaček zum Forst-Inspectionscommissär ernannt.

Das Präsidium der k. k. n. ö. Finanz-Landesdirection hat den Finanzconcipisten Dr. Otto v. Bazant zum Steuerinspector ernannt.

Das Präsidium der n. ö. Finanz-Landesdirection hat die Finanzcassen-Controlore Konrad Inhofner, Aug. Bock und Joh. Brunner zu Obercontroloren, den Finanzcassen-Obercontrolor Joh. Bonna und die Finanzcassen-Controlore Jul. Schoiber v. Engelstein und Andreas Hecht zu Einnehmern, die Finanzcassen-Officiale Robert Holzinger und Josef Milan, sowie den Finanzcassen-Adjuncten Karl Edlen v. Giraldi zu Controloren, die Finanzcassen-Adjuncten Josef Matuschek, Karl Dichtl, Fz. Uhl und Heinr. Schneider zu Officialen, den Steueramts-Adjuncten Edmund Rondonelli und Finanzcassen-Praktikanten Anton Eschötz, Alois Stastny, Joh. Herberger und Emil Neumayer zu Adjuncten bei den Finanz- und gerichtlichen Depositencassen in Wien ernannt.

Das Präsidium der n. ö. Finanz-Landesdirection hat die Steueramts-Adjuncten Rudolf Kabatnik und Joh. Kocholl zu Steueramts-Officialen ernannt.

Das Präsidium der k. k. n. ö. Finanz-Landesdirection hat die Finanzconcipisten Dr. Cajetan Egermann und Dr. Wilh. Eisner zu Finanzcommissären, die Finanzconcipisten Dr. Fdch. Schauberger, Dr. Josef Schlinger, Dr. Alois Bruckmüller und Arthur Mehoffer zu Steuer-Inspectoren, die Finanz-Conceptspraktikanten Rud. R. v. Murmann, Chaskel Hochstim, Eduard Lyer, Egon Freih. Kruchina v. Schwanberg, Dr. Otto Ullrich, Dr. Heinr. Werner, Aug. Ritter Dobrucki v. Dobruty-Doliwa und Dr. Gustav Sagasser zu Finanzconcipisten ernannt.

Erledigungen.

1 Kanzlistenstelle im k. k. Ministerium für Landesvertheidigung in der XI. Rangsclasse bis 8. October. (Amtsblatt Nr. 214.)

1 Statthalterei-Secretärsstelle in der VIII. Rangsclasse, eventuell 1 Bezirkscommissärsstelle in der IX. und 1 Statthalterei-Concipistenstelle in der X. Rangsclasse bei der politischen Verwaltung in Steiermark bis 15. October. (Amtsblatt Nr. 215.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 75 und 76 der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.

Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.